

Einsatz von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II im jobcenter Wolfenbüttel

1. Inhalt:

Diese Arbeitshilfe dient der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit bei der Erbringung und Nutzung des Förderinstrumentes „Arbeitsgelegenheiten“ sowie als Hilfestellung im Rahmen der notwendigen Dokumentationen.

2. Gesetzestext:

§ 16d SGB II -Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.

Arbeitshilfe - Nr. 11

14. Mai 2013

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anleitungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.

weiter anzuwendende Vorschriften:

Mit HEGA 01/12 wurden die fachlichen Hinweise zu Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II veröffentlicht:

HEGA 01/2012 - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hier: Öffentlich geförderte Beschäftigung

Anlage zur HEGA 01/2012 - SGB II Fachliche Hinweise Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II (

Diese fachlichen Hinweise der Agentur werden ab 14.05.2013 verbindlich im jobcenter Wolfenbüttel eingeführt. Zur weiteren Ausgestaltung ergeht die nachfolgende Arbeitshilfe mit Gültigkeit ab 14.05.2013:

3. Zielsetzung:

Im jobcenter Wolfenbüttel gibt es eine nennenswerte Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb), bei denen vorrangige arbeitsmarktpolitischen Instrumente regelmäßig nicht zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Die Ursache hierfür liegt in der besonderen Arbeitsmarktferne dieses Personenkreises.

Maßgeblich für die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16d SGB II sind die mangelnden Chancen der eLb auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne diese besondere Form der Förderung.

Ziel ist es, für langzeitarbeitslose, arbeitsmarktferne Personen mit Vermittlungshemmnissen Arbeitsgelegenheiten zu fördern, um die eLb an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen. Die Förderung soll eine mittelfristige Arbeitsmarktperspektive schaffen.

4. Förderfähiger Personenkreis:

Der Förderfähige Personenkreis ist in der jeweils aktuellen Zielgruppenplanung dargestellt unter: \\Dst.baintern.de\dfs\211\Ablagen\D21106-

AR-

GEV\Allgemeines zum jobcenter\Geschäftsführung\Geschäftsanweisungen HEGA\Konzepte
\Profil- und Zielgruppenkonzept

5. Förderdauer / Verfahren:

5.1. Profiling zur Auswahl des geeigneten Förderinstrumentes:

Im Laufe seiner Beratungstätigkeit erstellt der pAp gemeinsam mit dem Kunden eine Hilfeplanung, um ein fest definiertes Ziel zu erreichen.

In diesem Verlauf wird ein Profiling durchgeführt, in dessen Rahmen unter Berücksichtigung aller Potentiale die Zuordnung zu einer Profillage im Sinne des 4PM erfolgt. Diese Profillage ist immer Momentaufnahme auf Basis aller zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse.

Unter Berücksichtigung dieser Profillage wird zwischen pAp und Kunden geklärt, welches Ziel anzustreben ist. In Abhängigkeit vom Ziel und den bekannten Vermittlungshemmnissen wird geklärt, welche Handlungsbedarfe bestehen und welche Hilfsmittel einzusetzen sind.

Insbesondere bei folgenden Handlungsstrategien kann die angestrebte AGH unter Beachtung der Nachrangigkeit gegenüber der Pflichtleistung Vermittlung bzw. den Ermessensleistungen zur Eingliederung als notwendig erachtet werden:

- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

Die Hilfeplanung sowie das Angebot einer AGH wird in einer Eingliederungsvereinbarung schriftlich auf Augenhöhe des Kunden fixiert.

5.2. Notwendige Dokumentation in VerBIS:

Mit Bezug auf die fachlichen Hinweise sollten unter dem Aspekt „Gewährleistung der Rechtmäßigkeit bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen“ sowie der sich daraus ableitenden Strategie zur Umsetzung und Nachhaltung mindestens folgende Aussagen in Zusammenhang mit der Einleitung der Maßnahme getroffen und in VerBIS dokumentiert werden:

- Leistungsbezug vor Beginn der AGH

Arbeitshilfe - Nr. 11

14. Mai 2013

- Profiling in engem zeitlichen Bezug zur Maßnahme (< 6 Monate oder Hinweis, dass das letzte Profiling noch aktuell ist)
- Aussagekräftige Erläuterung zum Profiling
- Ausschluss vorrangiger Eingliederungsleistungen (Begründung warum SGB III-Leistungen gegenwärtig nicht zielführend sind)
- Integrationsstrategie mit einem Ziel (dieses auch in der EGV dargestellt)
- individuelle Zuweisungsdauer (begründet)
- Angebot AGH in EGV verankert
- Zuweisungsentscheidung durch das JobCenter Wolfenbüttel durch detaillierte Zuweisung über coSach

Hier daher ein Formulierungsvorschlag für einen Vermerk in VerBIS:

Überschrift:

Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Eingliederungsstrategie

Textvorschlag für VerBis (allgemeiner Vermerk):

Im Rahmen des Profiling vom wurde eine Profillage zugeordnet, die diverse Handlungsstrategien erfordert. Im Rahmen dieser Handlungsstrategien ist die Zuweisung in eine Arbeitsgelegenheit zwingend erforderlich, um dass in der Eingliederungsvereinbarung formulierte Ziel zu erreichen. Vorrangige Förderinstrumente des SGB II oder SGB III greifen gegenwärtig nicht. Ein positiver Fördercheck wurde durchgeführt und in coSach abgebildet.

Leistungsbezug von Arbeitslosengeld II bei Zuweisungsbeginn liegt lt. aktueller Prüfung in A2II vor. Die Zuweisungsdauer beträgt im konkreten Einzelfall mit Hinblick auf den vorliegenden Handlungsbedarf Monate.

Das Angebot dieser AGH wurde in der EGV vom verankert. Die Zuweisung erfolgte mit gesondertem Zuweisungsschreiben (**coSach**) vom.....

Der Träger der Arbeitsgelegenheit hat eine Zweitschrift der Zuweisung per Fax erhalten.

In VerBIS wurde eine WV gesetzt, um den Zwischenbericht auszuwerten (U25: erste Entwicklungsplangespräch zu führen) und um die gewonnenen Erfahrungen in VerBIS zu dokumentieren. Eine weitere WV wurde gesetzt, um den Abschlussbericht des Trägers nach Maßnahmeende im Kundengespräch auszuwerten und um bei Bedarf die Handlungsstrategien anzupassen.

Natürlich kann ein Vermerk auch völlig frei formuliert werden, wichtig ist nur, dass alle oben dargestellten notwendigen Prüfungen erfolgt sind und auch dokumentiert werden.

Dieser Textbaustein ist im Bk-Browser unter lokale Vorlagen abgelegt.

Arbeitshilfe - Nr. 11

14. Mai 2013

5.3. Einmündeverfahren (Zuweisung)

Die Einmündung des Bewerbers erfolgt ab dem Datum der Zuweisung. Hilfestellungen für die Nutzung von coSach im Rahmen der Zuweisung sind in der Anlage zu dieser Arbeitshilfe dargestellt.

Der Einsatz in der ausgewählten Einsatzstelle erfolgt je nach Rahmenbedingungen in Absprache zwischen dem Träger der AGH und der Einsatzstelle innerhalb einer Woche nach Zuweisung.

Formulierungsvorschläge für die Darstellung im Rahmen der EGV:

nachfolgenden Text bitte auswählen, kopieren und einfügen ggfs verändern

Ziele:

Heranführung an den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt mit dem Ziel der Integration durch

- Stärkung Ihrer sozialen Kompetenzen
- Trainieren der grundlegenden Schlüsselqualifikationen/Arbeitstugenden
- Abbau von Vermittlungshemmnissen
- Förderung Ihrer beruflichen Integration
- Arbeitserprobung
- (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit
- Nennung weiterer individueller Ziele (nicht abschließend)

PS: Die Teilnahme an einer AGH ist kein Ziel!

Zu 1. Leistungen des Trägers der Grundsicherung:

nachfolgenden Text bitte kopieren, diesen einfügen und individuelle Teilnahmedaten ergänzen

Öffentlich geförderte Beschäftigung

Er bietet eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d SGB II an. Die Konkretisierung der Arbeitsgelegenheit erfolgt mit gesondertem Zuweisungsschreiben.

Kommt der zuständige Träger seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 3 Monaten das Recht der Nacherfüllung einzuräumen.

Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss er folgende Ersatzmaßnahme anbieten: „keine“

Weitere Leistungen:

Arbeitshilfe - Nr. 11

14. Mai 2013

Das Jobcenter wird Frau/Herrn weiterhin in Vermittlungsbemühungen einbeziehen und soweit möglich und verfügbar geeignete Vermittlungsvorschläge zusenden.

Zu 2. Bemühungen des Kunden:

nachfolgenden Text bitte kopieren, diesen einfügen und individuelle Teilnahmedaten ergänzen

Sie verpflichten sich ferner zur regelmäßigen Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit und zur aktiven Mitarbeit an den dort vereinbarten Zielen.

Alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Arbeitsgelegenheit ergeben sich aus der zwischen Träger, Einsatzstelle und Ihnen abzuschließenden Teilnehmervereinbarung.

5.4. Absolventenmanagement:

Das geforderte Absolventenmanagement wird im Allgemeinen im Konzept Absolventenmanagement beschrieben. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Rückmeldung durch den Träger der Arbeitsgelegenheiten / Folgeaktivitäten

Nach Unterzeichnung der Teilnehmervereinbarung zwischen Teilnehmer, Träger der AGH und Einsatzstelle erfolgt unverzüglich eine Rückmeldung des Trägers an das jeweilige Teampostfach.

Der jeweilig zuständige persönliche Ansprechpartner dokumentiert die Einmündung durch Statusänderung in coSach und mit einem entsprechenden Vermerk in VerBIS.

Er setzt sich Widervorlagen für Folgeaktivitäten:

- Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen
- regelmäßige monatliche Überwachung der Teilnehmerliste auf Fehlzeiten
- Auswertung des Massnahmeverlaufes (Auswertung Zwischenbericht)
- Auswertung des Abschlussberichtes (Anpassung der Integrationsstrategie)

Textvorschläge zur Berichtsauswertung sind im Bk-Browser unter lokale Vorlagen eingestellt.

5.5. Verlängerung der Maßnahme / vorzeitige Beendigung

Im Regelmäßigen Dialog mit dem Bewerber und dem Träger der Arbeitsgelegenheit trägt der persönliche Ansprechpartner die Verantwortung für den Erfolg der Maßnahme.

Je nach Entwicklung des Bewerbers bzw. der Rahmenbedingungen ist die Eingliederungsstrategie anzupassen und wie oben beschrieben im oben anzupassen.

Arbeitshilfe - Nr. 11

14. Mai 2013

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme hat der persönliche Ansprechpartner die Daten in coSach anzupassen. Bei einer Verlängerung bzw. auch bei Wechsel der Einsatzstelle ist jeweils eine erneute Zuweisung seitens des pAp notwendig.

5.6. Massnahmeabrechnung mit Träger

Das B-Team ist für die Abrechnung der Massnahme mit dem Träger zuständig. Es prüft dabei alle Zahlungsrelevanten Daten (Anwesenheitstage/Fehlzeiten/Fahrkosten).

Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zuweisungsdauer in coSach ist der pAp zur Klärung der Datenlage einzubinden.

gez. Zöllner

781

genehmigt: Klemme

70